

Beschluss (vorläufig)

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung durchsetzen - Schwangerschaftsabbrüche entkriminalisieren!

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 15.10.2022
Tagesordnungspunkt: V Verschiedenes

Antragstext

1 Das Recht auf einen selbstbestimmten Schwangerschaftsabbruch ist in Deutschland nicht
2 gegeben, da dieser nach wie vor im Strafrecht verankert ist. Dies führt dazu, dass
3 Schwangerschaftsabbrüche nicht als Bestandteil der Gesundheitsversorgung verstanden werden
4 und trägt zu einer Stigmatisierung von ungewollt Schwangeren bei. Dabei greift der Staat
5 massiv in die körperliche Autonomie und Selbstbestimmung ungewollt Schwangerer ein. Ebenso
6 gibt es keine flächendeckende, wohnortnahe Versorgung mit Praxen, die
7 Schwangerschaftsabbrüche durchführen.

8 Wir als Bündnisgrüne haben unsere Wurzeln in der Frauenbewegung und uns in verschiedenen
9 Beschlüssen für das Selbstbestimmungsrecht von Frauen und schwangeren Personen über ihren
10 eigenen Körper eingesetzt. Die Bundesregierung hat den Paragraphen 219a StGB bereits
11 abgeschafft. Gemäß dem Motto der Koalition "Mehr Fortschritt wagen" darf es dabei nicht
12 bleiben. Wir müssen das Recht auf Gesundheitsversorgung, inklusive einer umfassenden
13 Versorgung für ungewollt Schwangere, sicherstellen!

14 Wir fordern eine neue gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des
15 Strafgesetzbuches als Ersatz für § 218 StGB. Damit einhergehend fordern wir, aus der
16 Verpflichtung zur Beratung ein Recht auf Beratung zu machen und die dreitägige Wartepflicht
17 abzuschaffen. Wir wollen den Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen für ungewollt Schwangere
18 erleichtern, die Infrastruktur für freiwillige Beratung dauerhaft absichern und
19 Schwangerschaftsabbrüche als Teil der Gesundheitsversorgung verankern.

20 Mit dieser Zielsetzung fordern wir, dass die im Koalitionsvertrag festgeschriebene
21 Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung, die Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch
22 außerhalb des Strafgesetzbuches erarbeiten soll, umgehend beginnt. Wir fordern, dass sich in
23 der Kommission die Expertise und die Erfahrungen einer großen Bandbreite von Expert*innen
24 widerspiegelt und neben Expert*innen aus der Wissenschaft und Politik, Vertreter*innen aus
25 der Praxis und den Bündnissen für sexuelle Selbstbestimmung einbezogen werden.

26 Die Verortung im Strafgesetzbuch hat zur Folge, dass ungewollt Schwangere derzeit selbst für
27 die Kosten des Abbruchs aufkommen müssen, da ein strafrechtlich geregelter Eingriff nicht
28 von den Krankenkassen übernommen werden kann.

29 Es braucht eine gesetzliche Grundlage, damit der selbstbestimmte Schwangerschaftsabbruch als
30 Teil der regelhaften Gesundheitsversorgung anerkannt und in den regulären Leistungskatalog
31 der Krankenkassen aufgenommen werden kann.

32 Die Methode des Abbruchs muss für jede ungewollt schwangere Person frei wählbar sein, auch
33 die Nutzung telemedizinischer Angebote sollte ausgeweitet werden. Um dies zu gewährleisten,
34 müssen die verschiedenen Methoden des Schwangerschaftsabbruchs in der theoretischen sowie

- 35 praktischen Ausbildung von Ärzt*innen und medizinischem Personal vermittelt werden.
36 Krankenhäuser unterschiedlicher Träger und gynäkologische Abteilungen müssen die Möglichkeit
37 der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen in ihren Einrichtungen sicherstellen. Es ist
38 zu prüfen, ob dies beispielsweise über eine genauere Definition des Versorgungsauftrags der
39 Länder im Schwangerschaftskonfliktgesetz (Bundeszuständigkeit) oder eine Ergänzung des
40 Versorgungsauftrags für Plankrankenhäuser (Länderzuständigkeit) umgesetzt werden kann.
- 41 Die flächendeckende Beratungsinfrastruktur für Familienplanungszentren und
42 Schwangerschaftskonfliktberatung muss durch ein Recht auf freiwillige und ergebnisoffene
43 Beratung sichergestellt werden. Wichtig ist dabei, die ergebnisoffene Beratung durch nicht-
44 konfessionelle Träger zu stärken.
- 45 Auch der Schutz der Beratungsstellen und Praxen vor sogenannten Gehsteigbelästigungen von
46 Abtreibungsgegner*innen muss durch wirksame gesetzliche Maßnahmen sichergestellt werden.